

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Eva-Maria Bulling-Schröter, Roland Claus, Carsten Hübner, Christina Schenk, Heidi Lippmann, Heidemarie Lüth, Petra Pau und der Fraktion der PDS

Kurdische Namensgebung in der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Vorschriften zu erlassen, nach denen bundesdeutsche Standesämter angewiesen werden, kurdischen Eltern zu ermöglichen, ihren Kindern kurdische Namen zu geben.

Berlin, den 6. Juni 2000

**Ulla Jelpke
Eva-Maria Bulling-Schröter
Roland Claus
Carsten Hübner
Christina Schenk
Heidi Lippmann
Heidemarie Lüth
Petra Pau
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Nach dem türkischen Gesetz haben kurdische Eltern nicht die Möglichkeit, ihren Kindern kurdische Namen zu geben. Artikel 16 des Personenstandsgesetzes Nr. 1587 schreibt vor, dass Namen, die der nationalen Kultur, den moralischen Werten und Gepflogenheiten nicht entsprechen, worunter kurdische verstanden werden, nicht vergeben werden dürfen. Wenn Eltern sich dennoch für einen kurdischen Namen entscheiden, müssen sie mit Strafverfolgung rechnen.

Aufgrund dieser Praxis in der Türkei ist es auch in der Bundesrepublik Deutschland die Regel, dass kurdische Namensgebung verweigert wird. Begründung dafür ist, dass deutsche Standesbeamte bei der Namensgebung die türkische Rechtsprechung zur Grundlage nehmen müssen und damit die von kurdischen Eltern gewählten Namen nicht anerkennen können. Kurdische Eltern werden aufgefordert, einen Namen aus der türkischen Namensliste auszuwählen.

Darüber hinaus werden auch Erkundigungen über die Zulässigkeit des Namens bei türkischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt. In Fällen, in denen die Namen nicht türkisch sind, werden diese mit der Begründung „Verstoß gegen türkische Sitten und Gebräuche“ abgelehnt.

Das türkische Rechtssystem, das Kurden und Kurdinnen jegliche politische, soziale und kulturelle Betätigung verbietet und deshalb mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar ist, darf aber nicht zur Grundlage bei der Namensgebung für kurdische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Die Prozedur bei der standesamtlichen Registrierung der Namen für ihre Kinder erinnert hier lebende kurdische Eltern nicht selten an den Rassismus, mit dem sie in der Türkei konfrontiert waren. Für kurdische Eltern ist es unverständlich, weshalb ein Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland dem restriktiven türkischen Recht folgt.

Zwar gibt es Einzelfälle, in denen kurdische Eltern amtsgerichtlich ihren Namenswunsch durchgesetzt haben. Doch dieser Weg ist für viele Familien unzumutbar. Darüber hinaus sind sich viele Familien dieser rechtlichen Möglichkeit nicht bewusst. So werden sie gezwungen, einen türkischen Namen für ihr Kind hinzunehmen, der ihnen widerstrebt.

Eltern haben in der Bundesrepublik Deutschland nach der herrschenden Rechtsprechung grundsätzlich die Wahl, welchen Vornamen sie ihrem Kind geben wollen. Nach Artikel 6 des Grundgesetzes obliegt Eltern die Existenzsorge für das Kind. Eingriffe des Staates müssen das Kindeswohl berücksichtigen.

Die derzeitige Praxis der deutschen Standesämter bei der Namensgebung für kurdische Kinder steht im Widerspruch zum Recht der Eltern. Sie berücksichtigt zudem in keiner Weise das Kindeswohl.

Bewusst oder unbewusst setzen deutsche Standesbeamte dadurch die Türkisierungspolitik gegen Kurdinnen und Kurden in der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland fort. Dieser Zustand wirft neben den oben genannten Aspekten erhebliche Probleme bei der Entfaltung der kurdischen Kinder auf, die bereits kurz nach ihrer Geburt einer kulturellen und politischen Diskriminierung ausgesetzt werden.

Die prokurdische Tageszeitung „Özgür Politika“ berichtete am 6. März 2000 über ein Urteil des obersten türkischen Berufungsgerichtes, nach dem einer kurdischen Familie in Siirt erstmals das individuelle Grundrecht, ihrer Tochter einen kurdischen Namen zu geben, zugestanden wurde. Dieses Urteil muss von der Bundesregierung als ein Zeichen für eine Änderung der Kurdenpolitik in der Türkei aufgegriffen und zu eigener Rechtsgewährung an kurdische Eltern genutzt werden.

Kurden und Kurdinnen dürfen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Namensvergabe für ihre Kinder nicht länger aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden.